

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. Januar 2022

**Genehmigung der Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an den Senator für Finanzen vom 17. Dezember 2021 die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2022 und 2023 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Die Satzungsentwürfe sind am 16. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1).

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- a. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- b. des Gesamtbetrages der Kredite,
- c. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
- d. der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
- e. der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung sowie
- f. der Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18b LHO.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung wird § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f LHO nicht geprüft, da dieser sich ausdrücklich erst auf den Abschluss des Haushalts bezieht. Bremerhaven muss jedoch die Einhaltung von § 18b LHO im Haushaltsvollzug sicherstellen.

Wie auch für die Haushaltssatzung 2021 ist bei den Haushalten 2022 und 2023 dabei die landesverfassungsrechtliche Regelung der „Schuldenbremse“ zu berücksichtigen. Gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung (BremLV) gilt u.a. die Vorschrift des Art. 131 a für das Finanzwesen der Gemeinden. Gemäß Artikel 131 a Abs. 1 BremLV sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV kann von dieser Vorgabe im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden.

Bremerhaven hat in § 15 Abs. 1 der jeweiligen Haushaltssatzungen für die Jahre 2022 und 2023 wegen der COVID-19-Pandemie eine entsprechende Ausnahme gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131 a Absatz 3 Satz 1 BremLV erklärt und plant eine Kreditaufnahme in Höhe von 64,1 Mio. € im Haushalt 2022 und 38,2 Mio. € im Haushalt 2023 ein. Die Höhe der Kreditaufnahme ergibt sich aus dem Ausnahmetatbestand gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV (u.a. Bremerhaven-Fonds) sowie den Bereinigungen gem. § 18 Abs. 1 LHO.

Die Ausnahmeregelung von der „Schuldenbremse“ ist gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 2 BremLV mit dem Beschluss einer Tilgungsregelung zu verbinden. In § 15 Abs 2 der Haushaltssatzungen 2022 und 2023 sind entsprechende Tilgungsregeln enthalten, die ab 2024 zu einer rechnerischen Vorbelastung der Bremerhavener Haushalte in Höhe von rd. 3,9 Mio. € führen.

B. Lösung

1. Aufstellung und Übersicht der Haushalte 2022 und 2023

Die sich nach dem Beschlussstand der Stadtverordnetenversammlung ergebenden Anschlagwerte der Haushalte 2022 und 2023 der Stadt Bremerhaven sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst, um die Finanzplanjahre bis 2025 ergänzt und den Ist-Ergebnissen des Jahres 2020 und den Anschlagswerten des Jahres 2021 gegenübergestellt.

Tab. 1: Haushalt der Stadt Bremerhaven (in Mio. €)

	IST	Anschlag	Anschlag	Anschlag	Plan		Veränderungen in %		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2021/22	2022/23	2023/24
Steuerabhängige Einnahmen	275,5	285,9	291,3	304,8	319,2	330,9	+ 1,9	+ 4,6	+ 4,7
- Steuern	123,8	136,2	133,8	140,5	147,2	152,5	- 1,8	+ 5,0	+ 4,8
- Kommunalen Finanzausgleich	145,7	143,7	151,5	158,3	166,0	172,4	+ 5,4	+ 4,5	+ 4,9
- Steuerkraftausgleich Überseehafengebiet	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
Sonstige konsumtive Einnahmen	423,2	399,7	402,7	411,5	413,4	415,7	+ 0,8	+ 2,2	+ 0,5
Investive Einnahmen	24,4	18,0	12,3	11,5	9,4	8,3	- 31,7	- 6,5	- 18,3
- Vermögensveräußerungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
Bereinigte Einnahmen	723,1	703,6	706,3	727,8	742,0	754,9	+ 0,4	+ 3,0	+ 2,0
Besondere Finanzierungsvorgänge 2)	35,2	96,0	77,1	38,5	0,8	0,0	- 19,7	- 50,1	- 97,9
Gesamteinnahmen	758,3	799,6	783,4	766,3	742,8	754,9	- 2,0	- 2,2	- 3,1
Personalausgaben	341,5	363,2	374,5	383,9	387,3	387,3	+ 3,1	+ 2,5	+ 0,9
- Übrige Verwaltung	163,3	177,6	183,4	186,7	190,3	190,3	+ 3,3	+ 1,8	+ 1,9
- Polizei, Lehrkräfte, NUP	178,2	185,6	191,1	197,2	197,0	197,0	+ 3,0	+ 3,2	- 0,1
Zinsausgaben	0,9	1,4	0,9	1,0	1,1	1,1	- 35,7	+ 11,1	+ 10,0
Sozialleistungsausgaben	185,0	182,8	187,5	190,6	193,8	197,0	+ 2,6	+ 1,7	+ 1,7
Sonstige kons. Ausgaben 1)	144,8	141,0	145,7	147,0	147,5	147,7	+ 3,3	+ 0,9	+ 0,3
Investitionsausgaben	45,9	51,4	51,1	43,6	50,4	51,7	- 0,6	- 14,7	+ 15,6
Globale Minderausgaben	0,0	-13,3	-13,5	-13,9	0,0	0,0		+ 3,0	- 100,0
Globale Mehrausgaben	0,0	73,1	37,2	14,2	1,3	1,3		- 61,8	- 90,8
- Bremerhaven-Fonds	0,0	70,0	36,5	13,4	0,0	0,0		- 63,3	- 100,0
Bereinigte Ausgaben	718,1	799,6	783,4	766,4	781,4	786,1	+ 9,1	- 2,2	+ 2,0
Besondere Finanzierungsvorgänge 2)	40,1	0,0	0,0	0,0	5,2	5,2			
Gesamtausgaben	758,2	799,6	783,4	766,4	786,6	791,3	+ 3,3	- 2,2	+ 2,6
Finanzierungssaldo	5,0	-96,0	-77,1	-38,6	-39,4	-31,2			
Konsumtiver Finanzierungssaldo	26,5	-62,6	-38,3	-6,5	1,6	12,2			
Investiver Finanzierungssaldo	-21,5	-33,4	-38,8	-32,1	-41,0	-43,4			
nachrichtlich (in %) :									
Deckungsquote	100,7	88,0	90,2	95,0	95,0	96,0			
Zins-Ausgabenquote	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1			
Personal-Ausgabenquote	47,6	45,4	47,8	50,1	49,6	49,3			
Investitionsquote	6,4	6,4	6,5	5,7	6,4	6,6			
Konsolidierungshilfen	10,4								
Kreditaufnahme									
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	27,5	91,0	64,1	38,2	0,0	0,0	- 29,6	- 40,4	
Kredite am Kreditmarkt (netto)	27,5	91,0	64,1	38,2	0,0	0,0	- 29,6	- 40,4	- 100,0
Verschuldung (31.12.)	27,5	118,5	132,8	171,0	165,7	160,5	+ 12,1	+ 28,8	- 3,1
Verpflichtungsermächtigungen (VE)	22,1	59,0	66,3	19,5					
Bürgschaften	60,0	60,0	60,0	60,0			+ 0,0	+ 0,0	
Stellen	4.697,0	4.697,0	4.835	4.836			+ 2,9	+ 0,0	

1) Einschließlich Tilgungsausgaben an Verwaltungen

2) Die besonderen Finanzierungsvorgänge umfassen die Kreditaufnahme und Rücklagenbuchungen.

Die veranschlagten Bereinigten Ausgaben 2022 in Höhe von 783,4 Mio. € sinken dabei gegenüber dem Anschlagswert 2021 (799,6 Mio. €) um rd. 16 Mio. € (-2,2 %). Auch im Jahr 2023 ist ein weiteres Absinken um 2 % geplant. Ausschlaggebend hierfür sind die im Aufstellungszeitraum gegenüber dem Jahr 2021 sinkenden Ansätze des Bremerhaven-Fonds.

Die Anzahl der Stellen steigt 2022 gegenüber dem Vorjahr um 2,9 % (+138 Stellen). Damit fällt der Stellenzuwachs niedriger aus als bei der Stadt Bremen (+ 6,6 %). Die zusätzlichen Stellen wurden nach Auskunft der Kämmerei in den Bereichen Gesundheitsamt, Schulamt und Kindertagesstätten geschaffen. Auch die Umwandlung der bit GmbH in einen Wirtschaftsbetrieb zum 1. Januar 2021 hat zum Anstieg der Stellenzahl beigetragen.

Die veranschlagten Bereinigten Einnahmen wachsen 2022 gegenüber dem Anschlag 2021 lediglich um 0,4 %. Dabei sind jedoch noch nicht die höheren Schätzwerte aus der November-Steuerschätzung berücksichtigt. Erst ab dem Jahr 2023 zeigen die Anschläge ein höheres Wachstum auf (+ 3,0 %).

Im Haushalt 2022 sind Verpflichtungsermächtigungen von 66,3 Mio. € vorgesehen, für 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen von 19,5 Mio. € geplant.

Wie in den Vorjahren gelingt Bremerhaven die Einhaltung der Bestimmungen der Schuldenbremse nur durch Einstellung globaler Minderausgaben in Höhe von 13,5 Mio. € in 2022 und von 13,9 Mio. € in 2023, die im Haushaltsvollzug aufgelöst werden müssen. Die globalen Minderausgaben haben damit einen Umfang von rd. 1,7 % der Bereinigten Ausgaben 2022. Im Jahr 2023 steigt ihr Umfang an den Bereinigten Ausgaben auf 1,8 %.

2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Haushaltssatzung 2021

Die genehmigungsbedürftigen Eckpunkte der Bremerhavener Haushaltssatzungen 2022 und 2023 gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind wie folgt zusammenzufassen:

2.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Für das Jahr 2022 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 66,3 Mio. € vorgesehen, von denen 42,4 Mio. € auf die PPP-Finanzierung des Polizeireviers Geestemünde entfallen. Im Folgejahr werden 19,5 Mio. € veranschlagt.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

2.2 Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Anschlag 2022	Anschlag 2023
Bruttokreditaufnahme	64,1	38,2
Tilgungen	0	0
Nettokreditaufnahme	64,1	38,2

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahreswechsel 2019/2020 eine Übernahme der Bremerhavener Schulden durch das Land erfolgt ist. Damit ist Bremerhaven schuldenfrei in das erste Jahr gestartet, in dem die landesverfassungsrechtliche Schuldenbremse uneingeschränkt auch für die bremischen Städte gilt.

Gemäß § 18 Abs. 1 LHO muss die strukturelle Kreditaufnahme Null sein, es sei denn, es liegt eine Ausnahmesituation nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV vor.

Wie bereits dargestellt, ergibt sich die Höhe der Kreditaufnahme für 2022 und 2023 aus dem im Rahmen des Ausnahmetatbestandes des Artikels 131a Abs. 3 BremLV aufgelegten Bremerhaven-Fonds, den Steuerrechtsänderungen sowie den Bereinigungen gem. § 18 a LHO.

	2022	2023
Zulässige strukturelle Kreditaufnahme	0,0	0,00
Strukturelle Bereinigungen gemäß § 18 a LHO	0,3	0,4
Ausnahmetatbestand Art. 131 a Abs. 3 LV	63,9	37,8
Nettokreditaufnahme	64,2	38,2
Zulässige Nettokreditaufnahme	64,2	38,2
Unterschreitung	0,0	0,0

Somit ist die Höhe der in den Haushalten 2022 und 2023 veranschlagten Kreditaufnahme nicht zu beanstanden.

2.3 Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 - wie auch schon in den Vorjahren - ein Festbetrag von jeweils 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung). Hier-von können bis zu 30 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesell-schaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mit-telbar mehrheitlich beteiligt ist.

2.4 Höhe der Steuersätze

§ 118 Abs. 4 Nr. 1d LHO in der geltenden Fassung bestimmt, dass die Höhe der Steuer- und Hebesätze der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden in den Haushaltssatzungen wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	Bremerhaven			Bremen
	2021	2022	2023	2022
Grundsteuer A	250 v.H.	250 v.H.	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	645 v.H.	645 v.H.	645 v.H.	695 v.H.
Gewerbesteuer	460 v.H.	460 v.H.	460 v.H.	460 v.H.

Damit ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Lediglich der Hebesatz der Grundsteuer liegt geringfügig unterhalb des Satzes der Stadtgemeinde Bremen.

Durch die LHO-Neuregelung unterliegen auch die Steuersätze der durch Ortsgesetze geregelten Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer der Genehmigung durch den Senat, wohingegen die ebenfalls zu den „kleinen Gemeindesteuern“ zählende Vergnügungssteuer (mit Wettbürosteuer) sowie die Tourismusabgabe durch Landesrecht geregelt sind und daher im Rahmen der Haushaltsgenehmigung keiner weiteren Betrachtung bedürfen.

Die Höhe der Hunde- und Zweitwohnungssteuer wurde durch die Haushaltssatzungen 2022 und 2023 nicht verändert. Für den Fall einer Anpassung der Steuersätze weist der Senat darauf hin, dass ggfs. ein gesondertes Genehmigungsverfahren der Steuersätze durchgeführt werden muss.

Die Steuer- und Hebesätze können genehmigt werden.

2.5 Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung

Wie bereits dargestellt, hat Bremerhaven für 2022 und 2023 die Ausnahmeregelung des Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 131a Abs. 3 BremLV, der für Bremerhaven gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 BremLV entsprechend gilt, sind Fälle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen.

Dabei ist die Corona-Pandemie bzw. die Maßnahmen, die zu ihrer Eindämmung ergriffen wurden, als Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation zu bewerten, die sich der Kontrolle des Staates bzw. im vorliegenden Fall der Stadt Bremerhaven entzieht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage kann ebenfalls angenommen werden, da zusätzliche Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich sind, die im Rahmen des Bremerhaven-Fonds in Höhe von 36,5 Mio. € (2022) und 13,4 Mio. € (2023) im Haushalt veranschlagt werden.

Auch das Land und die Stadt Bremen haben für die Jahre 2022 und 2023 eine entsprechende Ausnahmesituation geltend gemacht.

Es wird daher vorgeschlagen, für beide Haushaltsjahre für Bremerhaven den Ausnahmetatbestand anzuerkennen.

3. § 118 Abs. 4a LHO – Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Dabei soll die Aufsichtsbehörde den Haushalt nur genehmigen,

wenn die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.

3.1 Einstellung von Polizeibeamten

Die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung hat am 16.12.2021 den Änderungsantrag Nr. StVV-Ä-AT 8/2021 beschlossen. Darin heißt es:

„Zusätzlich stellen wir im kommunalen Haushalt für beide Jahre jeweils 300.000 Euro für Bezüge für fünf zusätzliche Beamtinnen und Beamte ein, um dem Erreichen der Zielzahl von 520 Polizistinnen und Polizisten näherzukommen. Wir erwarten zukünftig eine Übernahme der Kosten vom Land Bremen.“

Für die Übernahme von Personalkosten der Polizei sind die Regelungen des § 8 Abs. 2 und 4 Finanzausweisungsgesetz maßgeblich. Für diese Erstattungen erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 Finanzausweisungsgesetz, abgeleitet aus der von der Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung beschlossenen Beschäftigungszielzahl und den veranschlagten Investitionsausgaben und Sachausgaben, eine Budgetvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und der Gemeinde Bremerhaven. Die Einhaltung des Budgets wird durch den Senator für Inneres unterjährig (monatlich) durch Controlling- und Haushaltsdaten überwacht und bis zum Abschluss der Bücher des Haushaltsjahres, für das die Erstattungen geleistet wurden, in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen abgerechnet. Hierbei fließen Personalminderausgaben dem Landeshaushalt zu. Exogene Personalmehrausgaben, wie z.B. Tarifsteigerungen, werden durch das Land ausgeglichen, endogene Personalmehrausgaben, wie z.B. Überschreitung der durch den Haushaltsgesetzgeber für das Land festgelegten Zielzahl, liegen in der Verantwortung der Kommune.

Bei den o.g. Kosten für fünf zusätzliche Personaleinstellungen handelt es sich um endogene Personalmehrausgaben, welche die Kommune Bremerhaven tragen muss.

Vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung liegt in der erfolgten Beschlussfassung kein Grund vor, die Haushaltsgenehmigung zu versagen.

Unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft sind die Bremerhavener Haushalte 2022 und 2023 genehmigungsfähig.

4. Anlagen

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und -genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigefügt:

Anlage 1: Haushaltssatzungen 2022 und 2023 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)

Anlage 2: Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan, Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme, Tilgungsregelung)

Anlage 3: Finanzplan / Investitionsplan 2021 – 2025 (nachrichtlich)

Anlage 4: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei und dem Senator für Inneres abgestimmt. Die Vorlage wird Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

1. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 hinsichtlich
 - a. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
 - b. des Gesamtbetrages der Kredite,
 - c. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
 - d. der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
 - e. der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassungund bittet den Senator für Finanzen dies der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.
2. Der Senat weist Bremerhaven darauf hin, dass die für den Bremerhaven-Fonds genehmigte Kreditermächtigung ausschließlich für Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie und lediglich in der hierfür erforderlichen Höhe in Anspruch genommen werden darf.
3. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven für den Haushalt 2022 bis Juni 2022 darzustellen, wie die globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug – unter Darstellung des bis dahin erfolgten Haushaltsvollzugs – aufgelöst werden sollen.
4. Der Senat fordert Bremerhaven auf, weiterhin den Stand der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und insbesondere der

innerhalb des Ausnahmetatbestand kreditfinanzierten Effekte mindestens monatlich dem Senator für Finanzen zu Controllingzwecken zur Verfügung zu stellen. Aus den entsprechenden Übersichten sollten auch die einzelnen beschlossenen Maßnahmen des Bremerhaven-Fonds hervorgehen. Der Senat bittet Bremerhaven, sicherzustellen, dass sämtliche haushaltsmäßige Auswirkungen der Corona-Pandemie erfasst und grundsätzlich über gesonderte Haushaltsstellen abgebildet werden.

Anlagen

**Haushaltssatzungen
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022

Vom 16. Dezember 2021

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahme und Ausgabe auf 783 410 170 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 66 318 050 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 840,197	Stellen für Beamte ¹
2 994,514	Stellen für Beschäftigte
4 834,711	Stellen insgesamt

festgestellt. Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

172,601	Stellen für Beamte
179,415	Stellen für Beschäftigte

Polizeivollzugsdienst:

466,000	Stellen für Beamte
76,897	Stellen für Beschäftigte

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

Lehrkräfte:

914,000 Stellen für Beamte

430,000 Stellen für Beschäftigte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 57 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 10,5 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

(3) Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als weggefallen. Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt werden können. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als in eine (Plan-)Stelle der niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 64 145 180 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2022 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2023 bis zur Verkündung der Haushaltssatzung 2023 fort.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(4) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 60 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2023 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2023 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro

5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. Verpflichtungsermächtigungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung

vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(5) Zusätzliche Personalkosten aus unterjährigen Stellenmehrbedarfen hat das Fachamt im laufenden Haushalt aus dem jeweiligen Amts- und Ausschussbudget einschließlich Rücklagenbeständen zu finanzieren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn

- a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
 3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minder Ausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind (Nachrangigkeitsprinzip). Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u.a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen

Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,

2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittlrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anhang zum Gesamtplan beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 129 650 Euro p. a. sowie einer Schlussrate von 2 129 630 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremerhaven, den 16. Dezember 2021

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

Vom 16. Dezember 2021

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf 766 354 300 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 19 500 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 840,197	Stellen für Beamte ¹
2 995,514	Stellen für Beschäftigte
4 835,711	Stellen insgesamt

festgestellt. Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

172,601	Stellen für Beamte
179,415	Stellen für Beschäftigte

Polizeivollzugsdienst:

466,000	Stellen für Beamte
76,897	Stellen für Beschäftigte

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

Lehrkräfte:

914,000 Stellen für Beamte

430,000 Stellen für Beschäftigte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 57 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 10,5 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

(3) Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als weggefallen. Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt werden können. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als in eine (Plan-)Stelle der niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 38 182 180 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung der Haushaltssatzung 2024 fort.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(4) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 60 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2024 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro

5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. Verpflichtungsermächtigungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung

vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(5) Zusätzliche Personalkosten aus unterjährigen Stellenmehrbedarfen hat das Fachamt im laufenden Haushalt aus dem jeweiligen Amts- und Ausschussbudget einschließlich Rücklagenbeständen zu finanzieren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn

- a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
 3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minder Ausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind (Nachrangigkeitsprinzip). Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u.a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen

Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,

2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittlrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anhang zum Gesamtplan beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 260 280 Euro p. a. sowie einer Schlussrate von 1 260 160 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremerhaven, den 16. Dezember 2021

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Tilgungsplan

Haushaltsübersicht

Nummer und Bezeichnung des Einzelplans VE = Verpflichtungsermächtigung	Entwurf 2023 EUR	VE 2023 EUR	Entwurf 2022 EUR	VE 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ist 2020 EUR
E I N N A H M E N						
60 Allgemeine Verwaltung	866.710	-	1.266.710	-	854.480	1.205.843,04
61 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	71.404.680	-	69.533.640	-	66.011.040	68.785.639,24
62 Schulen	174.615.340	-	169.908.800	-	166.405.470	163.974.282,66
63 Kultur	2.739.450	-	2.729.450	-	2.554.450	3.042.092,86
64 Sozial- und Jugendhilfe	140.463.270	-	137.824.230	-	135.721.490	140.831.570,11
65 Gesundheits- und Jugendpflege	2.165.920	-	2.183.770	-	1.977.290	3.179.025,68
66 Bau- und Wohnungswesen	12.552.840	-	14.125.070	-	15.357.270	14.070.898,48
67 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3.487.620	-	3.487.620	-	7.460.020	8.180.005,17
68 Wirtschaftliche Unternehmen	6.100.000	-	6.100.000	-	6.100.000	5.991.635,21
69 Finanzen und Steuern	351.958.470	-	376.250.880	-	397.146.770	348.975.278,56
Summe der Einnahmen	766.354.300	0	783.410.170	0	799.588.280	758.236.271,01
A U S G A B E N						
60 Allgemeine Verwaltung	20.037.600	-	20.251.830	-	17.698.730	17.101.901,36
61 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	93.451.780	-	90.972.430	42.380.000	84.309.060	88.892.701,71
62 Schulen	198.267.940	-	193.657.630	-	190.015.840	184.371.579,87
63 Kultur	23.804.580	-	23.572.070	-	25.520.340	23.891.421,05
64 Sozial- und Jugendhilfe	275.731.440	-	272.430.990	-	265.013.280	265.262.725,27
65 Gesundheits- und Jugendpflege	16.477.620	-	16.403.820	-	16.331.010	16.994.148,87
66 Bau- und Wohnungswesen	38.679.380	-	42.577.170	-	44.611.850	38.474.375,74
67 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	27.792.960	500.000	30.150.110	500.000	28.565.630	28.721.809,62
68 Wirtschaftliche Unternehmen	15.688.340	-	15.688.350	-	15.043.340	14.218.333,18
69 Finanzen und Steuern	56.422.660	19.000.000	77.705.770	23.438.050	112.479.200	80.307.274,34
Summe der Ausgaben	766.354.300	19.500.000	783.410.170	66.318.050	799.588.280	758.236.271,01

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2022 EUR	Betrag 2023 EUR	ÜA	AB
6110 891 01	042	PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde **VE**	42.380.000	0	90	7
6780 684 06	681	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**	500.000	500.000	1/8	2
6925 891 30	044	Neubau Feuerwache Nord **VE**	0	9.000.000	20	0
6980 790 01	869	Investitionsreserve **VE**	10.000.000	10.000.000	20	0
6980 971 06	869	Folgekosten Bremerhaven-Fonds (Corona) **VE**	13.438.050	0	20	0
GESAMT:			66.318.050	19.500.000		

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	22.122.880	9.025.400	15.758.450	16.823.450	298.345.020	362.075.200
davon aus dem Bremer- haven-Fonds 2021 (Corona)	3.015.680	148.500	0	0	0	3.164.180
2022 (lt. Haushaltsplan)	0	13.938.050	1.412.660	1.412.660	39.554.680	56.318.050
davon aus dem Bremer- haven-Fonds 2022 (Corona)	0	13.438.050	0	0	0	13.438.050
2023 (lt. Haushaltsplan)	0	0	500.000	0	0	500.000
Summen	22.122.880	22.963.450	17.671.110	18.236.110	337.899.700	418.893.250
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	1.543.220	240.070	240.070	240.070	13.873.730	16.137.160
übrige VE-Abdeckungen	20.579.660	22.723.380	17.431.040	17.996.040	324.025.970	402.756.090

Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Entwurf 2023 EUR	Entwurf 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ist 2020 EUR
1. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen	727.848.020	706.337.890	703.584.130	723.067.055,10
2. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen	766.354.300	783.410.170	799.588.280	718.129.043,57
3. Finanzierungssaldo	-38.506.280	-77.072.280	-96.004.150	4.938.011,53
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	38.182.180	64.145.180	91.023.080	27.470.000,00
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	38.182.180	64.145.180	91.023.080	27.470.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	0	0	0,00
2. Rücklagenbewegung	324.100	12.927.100	4.981.070	-32.408.011,53
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	324.100	12.927.100	4.981.070	6.365.730,41
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	0	0	38.773.741,94
3. Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0	0	0	0,00
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	1.333.485,50
4.2 Ausgabenseite	0	0	0	1.333.485,50
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	38.506.280	77.072.280	96.004.150	-4.938.011,53

Kreditfinanzierungsplan

I. Kredite am Kreditmarkt				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	38.182.180	64.145.180	91.023.080	27.470.000,00
2. ./.. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	0	0	0,00
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	38.182.180	64.145.180	91.023.080	27.470.000,00
II. Kredite im öffentlichen Bereich				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Entwurf 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,00	0	0	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	27.472.495,86	8.734.190	269.700	387.900
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-707.277,15	-730.340	-760.940	-756.240
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1.056.956,64	762.340	774.940	770.240
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	349.679,49	32.000	14.000	14.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	28.179.773,01	2.521.170	-5.500	-200
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung, wenn nicht über Rücklagen abgebildet	0,00	6.943.360	1.036.140	1.144.340
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen mit Kreditermächtigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,00	0	0	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,00	0	0	0
Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	0,00	82.320.890	63.889.480	37.808.280
Zulässige Kreditaufnahme	27.472.495,86	91.055.080	64.159.180	38.196.180
Aufgenommene bzw. veranschlagte Kredite	27.470.000,00	91.023.080	64.145.180	38.182.180
Überschreitung (-) bzw. Unterschreitung (+) der zulässigen Kreditaufnahme	2.495,86	32.000	14.000	14.000
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 01.01.2021 (§ 18b LHO)	2.495,86	0	0	0

Tilgungsregelung

Tilgungspläne

Die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2021 enthaltene Nettokreditaufnahme von insgesamt 82 320 890 Euro war ursprünglich beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 744 030 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 744 020 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

In den 82 320 890 Euro sind 70 000 000 Euro zur Kreditfinanzierung des Bremerhaven-Fonds enthalten. Von diesen 70 000 000 Euro werden im Haushaltsjahr 2021 nur 20 081 260 Euro benötigt. Die verbleibende, nicht ausgeschöpfte Nettokreditaufnahme für den Bremerhaven-Fonds ist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 neu veranschlagt. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 folgende Änderung:

Die verbleibende Nettokreditaufnahme von insgesamt 32 402 150 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 080 070 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 080 120 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2022 enthaltene Nettokreditaufnahme von insgesamt 63 889 480 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 129 650 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 129 630 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2023 enthaltene Nettokreditaufnahme von insgesamt 37 808 280 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 260 280 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 260 160 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Finanz- und Investitionsplan

Finanzplan 2021 bis 2025 mit Ist 2020
in Mio. Euro

	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025
I E I N N A H M E N						
1 Einnahmen der laufenden Rechnung	698,7	685,6	694,0	716,4	732,6	746,5
- konsumtive Einnahmen -						
1.1 Steuern	123,8	136,2	133,8	140,5	147,2	152,5
1.2 Finanzzuweisungen	511,5	487,9	502,9	518,4	527,9	536,5
1.2.1 Schlüsselzuweisungen	145,7	143,7	151,5	158,3	166,0	172,4
1.2.2 Steuerausgleich Überseehafengebiet	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
1.2.3 Konsolidierungshilfen	10,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.4 Personalkostenerstattung Polizei	44,0	44,5	47,0	48,6	48,6	48,6
1.2.5 Personalkostenerstattung Lehrkräfte	133,2	138,4	142,2	146,8	146,8	146,8
1.2.6 Personalkostenerstattung nichtunterrichtendes pädagogisches Personal	14,0	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1
1.2.7 Erstattung Sozialleistungen	115,1	117,4	119,0	121,0	123,0	125,1
1.2.8 Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	43,2	23,9	23,2	23,7	23,4	23,6
1.3 Sonstige konsumtive Einnahmen	63,4	61,6	57,2	57,4	57,5	57,5
2 Einnahmen der Kapitalrechnung	24,4	18,0	12,3	11,5	9,4	8,3
- investive Einnahmen -						
2.1 Zuweisungen für Investitionen	24,1	17,9	12,3	11,5	9,4	8,3
2.1.1 Verrechnungseinnahmen aus Bremen	22,2	15,1	10,8	10,6	8,5	7,4
2.1.2 Übrige Zuweisungen für Investitionen	1,9	2,9	1,5	0,9	0,9	0,9
2.2 Vermögensveräußerungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Sonstige investive Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Globale Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.1 Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.2 Globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Einnahmen	723,1	703,6	706,3	727,8	742,0	754,9
5 Besondere Finanzierungsvorgänge	35,2	96,0	77,1	38,5	0,8	0,0
5.1 Kredite am Kreditmarkt	27,5	91,0	64,1	38,2	0,0	0,0
5.2 Entnahmen aus Rücklagen	6,4	5,0	12,9	0,3	0,8	0,0
5.3 Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Gesamteinnahmen	758,2	799,6	783,4	766,4	742,8	754,9
II A U S G A B E N						
7 Ausgaben der laufenden Rechnung	672,2	688,3	708,7	722,5	729,6	733,1
- konsumtive Ausgaben -						
7.1 Personalausgaben	341,5	363,2	374,5	383,9	387,3	387,3
7.1.1 Übrige Verwaltung	163,3	177,6	183,4	186,7	190,3	190,3
7.1.1.1 Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal	11,8	13,4	14,4	14,6	14,6	14,6
7.1.2 Polizei	43,9	44,2	47,0	48,5	48,3	48,3
7.1.3 Lehrkräfte	134,3	141,4	144,1	148,7	148,7	148,7
7.2 Zinsausgaben	0,9	1,4	0,9	1,0	1,1	1,1
7.2.1 Zinsen für Kreditmarktmittel	0,0	0,6	0,4	0,6	0,7	0,7
7.2.2 Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	0,5	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1
7.2.3 Zinsen für Kassenkredite	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
7.2.4 Zinshilfen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
7.3 Sonstige konsumtive Ausgaben	329,8	323,7	333,3	337,6	341,3	344,7
7.3.1 Sozialleistungsausgaben	185,0	182,8	187,5	190,6	193,8	197,0
7.3.1.1 Sozialhilfe, Örtlicher Träger	12,2	12,0	12,2	12,4	12,7	12,9
7.3.1.2 Grundsicherung, Örtlicher Träger	19,6	18,6	20,0	20,3	20,7	21,0
7.3.1.3 Sozialhilfe, Überörtlicher Träger	66,2	64,9	67,9	69,1	70,2	71,4
7.3.1.4 Unterhaltsvorschuss, Überörtlicher Träger	7,4	8,1	7,6	7,7	7,9	8,0
7.3.1.5 Jugendhilfe, Örtlicher Träger	33,7	30,4	31,2	31,7	32,3	32,8
7.3.1.6 Kosten der Unterkunft	42,5	44,3	44,0	44,7	45,5	46,3
7.3.1.7 Bildung und Teilhabe	1,9	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5
7.3.1.8 Übrige Sozialleistungsausgaben	1,5	2,0	2,1	2,1	2,1	2,2

		Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025
7.3.2	Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	144,8	140,9	145,8	147,0	147,5	147,7
7.3.2.1	Verrechnungen an Bremen	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3
7.3.2.2	Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
7.3.2.3	verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	141,7	137,8	142,6	143,8	144,2	144,5
8	Ausgaben der Kapitalrechnung - investive Ausgaben -	45,9	51,4	51,1	43,6	50,4	51,7
8.1	Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	4,0	4,3	1,8	1,3	0,2	0,2
8.2	Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3	Investive Zuweisungen an Bremen	5,3	5,3	1,3	0,6	0,6	0,6
8.4	Sonstige Investitionen	36,6	41,8	48,0	41,7	49,7	50,9
9	Globale Ausgaben	0,0	59,9	23,7	0,2	1,3	1,3
9.1	Globale Minderausgaben	0,0	-13,3	-13,5	-13,9	0,0	0,0
9.2	Globale Mehrausgaben	0,0	73,1	37,2	14,2	1,3	1,3
9.2.1	Bremerhaven-Fonds	0,0	70,0	36,5	13,4	0,0	0,0
10	Bereinigte Ausgaben	718,1	799,6	783,4	766,4	781,4	786,1
11	Besondere Finanzierungsvorgänge	40,1	0,0	0,0	0,0	5,2	5,2
11.1	Tilgungen am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	5,2	5,2
11.2	Zuführungen an Rücklagen	38,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.3	Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4	Haushaltsinterne Verrechnungen	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Gesamtausgaben	758,2	799,6	783,4	766,4	786,6	791,3
13	Ausgabenüberhang	0,0	0,0	0,0	0,0	-43,8	-36,5
14	Finanzierungssaldo	4,9	-96,0	-77,1	-38,5	-39,4	-31,2
14.1	Bereinigte Einnahmen	723,1	703,6	706,3	727,8	742,0	754,9
14.2	Bereinigte Ausgaben	718,1	799,6	783,4	766,4	781,4	786,1
15	Nettoinvestitionen	21,6	33,5	38,7	32,1	41,0	43,3
15.1	Ausgaben der Kapitalrechnung	45,9	51,4	51,1	43,6	50,4	51,7
15.2	Einnahmen der Kapitalrechnung	24,4	18,0	12,3	11,5	9,4	8,3
16	Quoten (in v. H.)						
16.1	Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	47,6	45,4	47,8	50,1	52,5	51,7
16.2	Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	22,7	22,2	23,4	24,4	25,8	25,4
16.3	Zinslastquote	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
16.4	Zinsausgabenquote	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
16.5	Zins-/Steuerquote	0,7	1,0	0,7	0,7	0,7	0,7
16.6	Investitionsquote	6,4	6,4	6,5	5,7	6,8	6,9
16.7	Sozialleistungsausgabenquote	25,8	22,9	23,9	24,9	26,3	26,3
16.8	Deckungsquote	100,7	88,0	90,2	95,0	100,6	100,7
16.9	Kreditfinanzierungsquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	Verschuldung	27,5	118,5	132,8	171,0	165,7	160,5

Investitionsplan 2021 bis 2025 mit Ist 2020

in Euro

Es sind nur Haushaltsstellen mit Ist-Ergebnissen und veranschlagten Mitteln aufgeführt.

Sortiert nach AB, OEH, Haushaltsstelle.

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
0	20	6920 871 01	Inanspruchnahme aus Bürgschaften u. ä.	329.698,00	329.700	329.700	329.700	329.700	329.700	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
0	20	6925 891 03	Seestadt Immobilien, Leibrenten	5.818,32	6.000	6.030	6.210	6.390	6.580	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
0	20	6925 891 04	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss	1.890.492,00	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	sonstige Investitionen
0	20	6925 891 07	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss (Bildung)	2.334.508,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
0	20	6925 891 08	Seestadt Immobilien, Rückführung Liquidität	2.000.000,00	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
0	20	6925 891 09	Seestadt Immobilien, städt. Sanierungsanteil Nordsee-Stadion	75.000,00	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000	10 % Komplementärmittelanteil
0	20	6965 891 01	SI, Investitionszuschuss f. energetische Fenstersanierung an städt. Schulgebäuden	122.386,68	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 02	SI, Invest.zuschuss für SZ Bgm. Smidt- Kaufm. Lehranst., energet. Teilsanierung	688.173,45	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 03	SI, Inv.zuschuss f. energet. Sanier. u. Austausch v. Fenstern, Kita R.-Blum-Str.	300.000,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 04	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O. - Berufl.Schule f. Technik, energet. Teilsanier.	56.355,22	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 05	SI, Invest.zuschuss für energet. Dachsanierung an städtischen Schulgebäuden	7.760,06	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 07	SI, Inv.zuschuss f. energet. Sanierung v.Freizeiteinricht. im Bereich Jugendförd.	113.801,76	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 08	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O., Sportz.,energet.Sanier. d. Technik im Schwimmbad	47.392,04	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6965 891 11	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz.-u. Therapieraumes, Kita Braunstr.	1.500,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 01	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung Allmersschule	21.891,51	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 02	SI, Inv.zuschuss f. Sanierung/Umbau Altwulsdorfer Schule	52.230,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 03	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassadensanierung, Amerikanische Schule	146.597,07	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 06	SI, Inv.zuschuss f. Sanierung, Sanitär u. Innenraum, Fritz-Husmann-Schule I	39.571,56	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
0	20	6966 891 09	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u.Fassaden-sanierung, Brandschutz, Goetheschule	109.619,97	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 10	SI, Inv.zuschuss f. Mensa, Karl-Marx-Schule	12.277,90	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 12	SI, Inv.zuschuss f. Sanier. Klassenraum/Akustik, Datenleitungen, A.-Frank-Schule	39.759,28	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 13	SI, Inv.zuschuss f. Umbau Oberschule, Fachräume Umbau/Sanier., H.-Heine-Schule	288.200,87	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 16	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanier., Toiletten, Oberschule Geestemünde	21.236,05	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 17	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u.Fassadensanier., Aula, Dach, P.-Modersohn-Schule	216.887,55	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 18	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u.Fassaden-san., Brandschutz, Schule am Leher Markt	127.127,45	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 19	SI, Inv.zuschuss f. Naturkunderäume 15+16, Lehrküche, SZ CvO, Oberschule	114.188,38	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 23	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassaden-sanier., SZ CvO, Gy-Oberstufe	7.612,43	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 24	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanier., SZ Geschw. Scholl, Gy-Oberstufe	169.655,33	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 25	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassadensan., Dach Abendschule, Physikr.114, KLA	826.826,58	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 26	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BS DGG	91.977,44	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 27	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BST	6.092,56	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
0	20	6966 891 28	SI, Inv.zuschuss f. Fenstersanierung, Werkstattschule Dep. Süd	24.934,40	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
1	11	6001 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.058,87	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
1	11	6023 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	17.485,36	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
1	11	6030 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	980,77	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
1	11	6990 863 02	Darlehen für Rechtsschutzgewährungen	4.370,02	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
1	EPR	6027 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	326,54	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
1	FB	6028 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.650,56	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
1	GPR	6026 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.244,13	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
2	20	6819 891 01	BVV/VGB, Investitionszuschuss	815.660,00	815.660	815.660	815.660	815.660	815.660	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
2	20	6819 891 02	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH, Investitionszuschuss	1.056.000,00	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
2	20	6819 891 03	Weserfähre Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	141.850,00	141.850	141.850	141.850	141.850	141.850	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
2	20	6854 891 01	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	282.000,00	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
2	20	6854 891 02	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss für Tilgungen	975.000,00	975.000	975.000	975.000	975.000	975.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe, VE-Abdeckung
2	20	6880 891 01	Stäwog, Investitionszuschuss für Tilgungen für US-Wohnungen (KDF)	33.346,66	34.580	35.860	37.180	38.550	39.980	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
2	20	6901 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.102,00	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
2	21	6902 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	610,47	500	500	500	500	500	sonstige Investitionen
2	I/8	6780 891 01	Stägergrund, Invest.zuschuss f. Tilgungen f. Erweiter. u. Sanier. Zoo am Meer (KDF)	209.635,96	215.970	121.630	122.240	122.850	123.470	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
2	I/8	6780 891 03	BEAN, Invest.zuschuss für Tilgungen für Proj. "Havenwelten", Maßn. bis 2009 (KDF)	3.744.936,48	4.058.850	1.617.120	1.117.120	0	0	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
2	I/8	6780 891 04	BIS, Investitionszuschuss	195.401,47	188.450	0	0	0	0	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
2	I/8	6780 891 05	BEAN, Investitionszuschuss	0,00	246.000	6.848.940	6.190.910	6.921.820	8.761.330	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
2	I/8	6780 891 06	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Investitions-zuschuss	830.000,00	830.000	830.000	830.000	830.000	830.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
2	I/8	6781 893 01	Investitionszuschuss an Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum	0,00	0	56.120	56.120	56.120	56.120	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2	I/8	6781 989 02	(I) An Bremer Hst. 0290/389 02-0 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	0,00	0	733.000	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2	I/8	6782 730 01	Allgemeine investive Infrastrukturmaßnahmen	1.550.722,30	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt.
2	I/8	6782 790 15	Entwicklungsgebiet Wertquartier Brhv.	400.000,00	500.000	500.000	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
2	I/8	6782 790 17	EU-Programm EFRE	58.543,06	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
2	I/8	6782 989 05	(I) An Bremer Hst. 0709/389 90-4 für Beteilig. an d.regional.Wirtschaftsförd.	4.000.000,00	4.000.000	0	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
3	53	6500 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.063,25	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
3	53	6500 812 07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Krisenstab (Corona)	24.467,04	0	0	0	0	0	Corona
3	53	6500 863 01	Nachwuchsstipendium Medizin	0,00	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	sonstige Investitionen

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
3	53	6510 893 01	Fördermittel an die Krankenhäuser für kurzfrist. Invest. nach § 11 BremKHG	1.132.290,33	1.188.750	2.616.980	2.616.980	2.616.980	2.616.980	100 % Komplementärfinanzierung
3	53	6510 893 03	Fördermittel an die Krankenhäuser für Investitionen nach § 10 BremKHG	1.474.729,66	2.228.230	800.000	800.000	800.000	800.000	100 % Komplementärfinanzierung
3	53S	6029 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	577,68	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
4	40	6200 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	12.247,93	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
4	40	6205 812 14	Ausstattung Digitalisierungspakt	1.039.271,99	1.584.920	1.761.020	1.761.020	1.291.000		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
4	40	6205 812 15	Ausstattung Schulen (Corona)	133.558,22	0	0	0	0	0	0 Corona
4	40	6205 812 18	Ausstattungen zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Corona)	3.564.697,95	0	0	0	0	0	0 Corona
4	40	6205 863 01	Lehramtsstipendien	345.309,47	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen, Darlehen
4	40	6205 863 02	Lehramtsstipendien 2	0,00	18.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen, Darlehen
4	40	6205 891 02	PPP-Finanzierung Neue Grundschule Lehe	0,00	0	0	0	1.380.000	1.380.000	VE-Abdeckung
4	40	6205 891 03	PPP-Finanzierung Neue Oberschule Lehe	0,00	0	0	0	3.417.000	3.417.000	VE-Abdeckung
4	40	6205 891 04	PPP-Finanzierung Ersatzbau Allmersschule/Oberschule Geestemünde	0,00	0	0	0	3.503.000	3.503.000	VE-Abdeckung
4	40	6205 891 22	Seestadt Immobilien, Sonderprogramm digitale Infrastruktur	0,00	0	100.000	100.000	100.000	100.000	sonstige Investitionen
4	40	6210 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	57.380,36	200.000	170.000	170.000	170.000	170.000	sonstige Investitionen
4	40	6210 812 08	Besondere Ausstattung im Rahmen der Inklusion	0,00	20.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	40	6210 812 09	Ausstattung Medien an Schulen	50.552,76	0	40.000	40.000	40.000	40.000	sonstige Investitionen
4	40	6210 812 20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	242.871,14	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	40	6230 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	135.791,51	235.000	250.000	250.000	250.000	250.000	sonstige Investitionen
4	40	6230 812 08	Besondere Ausstattung im Rahmen der Inklusion	6.295,56	15.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	40	6230 812 09	Ausstattung Medien an Schulen	35.893,90	0	30.000	30.000	30.000	30.000	sonstige Investitionen
4	40	6230 812 20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	46.616,36	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	40	6231 812 09	Ausstattung Medien an Schulen	0,00	0	2.000	2.000	2.000	2.000	sonstige Investitionen
4	40	6246 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	308.993,10	295.000	295.000	295.000	295.000	295.000	sonstige Investitionen
4	40	6246 812 09	Ausstattung Medien an Schulen	14.262,11	0	15.000	15.000	15.000	15.000	sonstige Investitionen
4	40	6246 812 20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	49.845,08	450.000	150.000	150.000	150.000	150.000	sonstige Investitionen
4	41	6300 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.816,56	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	41	6321 893 01	Investitionszuschuss an Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum	146.467,00	56.120	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
4	41	6321 989 02	(I) An Bremer Hst. 0290/389 02-0 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	733.000,00	733.000	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
4	41	6351 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	17.898,99	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
4	41	6352 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.470,04	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	41	6355 891 01	Zoo am Meer Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	42.000,00	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
4	41	6362 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	12.794,80	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	41	6372 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.262,68	4.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000 sonstige Investitionen
4	43	6271 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	909,41	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000 sonstige Investitionen
4	43	6271 891 01	Stägerund, Investitionszuschuss	503.431,08	503.720	503.720	503.720	503.720	503.720	503.720 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
4	43	6272 812 07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	15.551,86	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	45	6361 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	11.723,09	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
4	45	6361 812 07	Investive Exponate	0,00	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
4	45	6361 893 01	Inv.-Zuschüsse für Restaurierungen	6.152,95	5.000	20.000	20.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
4	46	6330 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	11.199,55	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	46	6330 812 07	Erwerb von Musikinstrumenten	59.789,97	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
4	46	6330 812 08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	23.197,91	0	0	0	0	0	0 Corona
4	46	6330 891 01	Stägerund, Investitionszuschuss	787.940,46	760.710	672.000	672.000	672.000	672.000	672.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
5	50	6401 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	6.730,63	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
5	50	6408 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	951,57	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
5	50	6420 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.587,18	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
5	50	6424 892 01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen, außerh. v. E.	47.185,13	50.000	46.500	47.300	50.000	50.000	50.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
5	50	6428 892 01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	371,84	0	200	200	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
5	50	6429 892 01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	1.754,79	0	2.400	2.500	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
5	50	6431 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	25.914,65	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000 sonstige Investitionen
5	50	6641 893 01	Tilgung auf Grundstückskostendarlehen	71.477,28	79.600	76.640	77.710	78.870	79.690	79.690 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
5	50	6641 989 03	(I) An Bremer Hst. 0697/389 10-5 für Wohnungsbauprogramm	570.000,00	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
6	58	6502 790 04	Alllastensanierung u. Bodenschutzmaßnahmen	71.679,71	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	58	6502 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.768,66	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
6	61	6610 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.062,89	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
6	61	6625 790 02	Städtebauförderungsmaßnahmen Stadtumbau West (regulär)	1.656.322,39	2.124.000	1.308.000	537.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 06	Städtebauförderungsmaßnahmen Soziale Stadt	0,00	651.000	372.000	141.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 09	Städtebauförderungsmaßnahmen aktive Stadt- und Ortsteilzentren	100.560,47	321.000	183.000	69.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 10	Städtebauförderungsmaßnahmen Denkmalschutz West	9.682,01	1.488.000	486.000	183.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 12	Städtebauförderungsmaßnahmen "Zukunft Stadtgrün"	0,00	171.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 13	Bundesprogramm "Investitionspakt" für soziale Integration im Quartier	0,00	930.000	1.056.000	735.000	624.000	528.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung
6	61	6625 790 14	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	0	200.000	200.000	200.000	200.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	61	6625 790 15	Städtebauförderungsmaßnahmen Wachstum und nachhaltige Erneuerung	0,00	879.000	930.000	1.860.000	2.631.000	3.111.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 16	Städtebauförderungsmaßnahmen Lebendige Zentren	0,00	303.000	321.000	645.000	912.000	1.080.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 17	Städtebauförderungsmaßnahmen Sozialer Zusammenhalt	0,00	276.000	213.000	426.000	603.000	717.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
6	61	6625 790 30	Revitalisierung Kistnergelände (EFRE)	1.007.037,83	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	61	6625 790 31	Quartiersmanagement Lehe (EFRE)	360.285,81	94.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	61	6625 790 32	Quartiersmanagement Alte Bürger (EFRE)	186.993,23	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	61	6625 790 33	Quartiersmeisterei Alte Bürger 2019 - 2020 (EFRE)	151.924,59	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
6	62	6612 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	11.992,98	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	66	6651 700 04	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Straßen	0,00	540.000	540.000	540.000	540.000	540.000	sonstige Investitionen
6	66	6651 700 06	Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG	53.287,41	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	sonstige Investitionen
6	66	6651 730 01	Ausbau Rickmersstr. zw. Stormstr. und Roter Sand (EntflechtG)	7.012,66	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 02	Ausbau von Wohnstraßen, Parkplätzen und Erschließungsanlagen	63.922,30	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 08	Planungs- und Freilegungskosten	9.663,19	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
6	66	6651 730 10	Ausbau Cherbourger Straße / Hafentunnel	0,00	2.169.000	4.185.000	199.000	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
6	66	6651 730 11	Ausbau der Straße Karlsburg	1.895,55	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
6	66	6651 730 12	Ausbau Borriesstr. zw. Ludwigstr. und Columbusstr. (EntflechtG)	12.909,22	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 14	Grundinstandsetzung Alte Geestebrücke (EntflechtG)	69.165,99	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 15	Hexenbrücke (Kreuzungsmaßnahme nach EKrG)	50.100,00	24.600	274.100	651.200	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
6	66	6651 730 20	Ausbau der Schiffdorfer Chaussee (EntflechtG)	47.304,12	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 24	Grundinstandsetzung Drehbrücke Geestemünder Hauptkanal	5.785,61	1.150.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen (300.000 €), Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 44	Ausbau des Radwegenetzes	93.775,73	690.000	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000 sonstige Investitionen
6	66	6651 730 45	Radwegverbindung Wulsdorf ("Kurs Klimastadt Brhv.: Fahr(G)Rad 8")	279.448,57	2.063.300	758.500	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 66	Pauschale Investitionsmittel (GVFG)	239.968,43	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 730 77	Pauschale Investitionsmittel (ÖPNVG)	0,00	330.000	346.820	362.010	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
6	66	6651 738 01	Lärmschutzprogramm Bahn	22.098,65	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000 sonstige Investitionen
6	66	6651 811 02	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	52.316,00	72.000	65.000	40.000	0	0	0 sonstige Investitionen
6	66	6651 812 01	Neubeschaffung Straßendatenbank u. Zustandsbewertung	12.744,90	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
6	66	6651 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.730,47	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
6	67	6730 700 01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	50.815,36	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
6	67	6730 700 03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Friedhöfe)	14.478,52	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6730 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	12.728,95	0	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000 sonstige Investitionen, gebührenrechnende Einrichtung
6	67	6741 737 02	Skulpturensanierung Thieles Garten	4.969,44	10.000	50.000	25.000	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6741 737 12	Pflanzen von Straßenbäumen im Stadtgebiet	7.773,21	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6741 737 41	Radverkehr Bremerhaven	109.982,37	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000 sonstige Investitionen
6	67	6741 737 42	Sanierung von Wanderwegen	0,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000 sonstige Investitionen
6	67	6741 740 01	Sanierung des Holzhafens	7.448,20	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6741 790 01	Neubau Kinderspielplatz "Im Gleisdreieck"	41.890,50	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6741 790 03	Grundinstandsetzung und Bau von Kinderspielplätzen	104.581,26	122.000	122.000	122.000	122.000	122.000	122.000 sonstige Investitionen
6	67	6741 790 04	Neubau Kinderspielplatz "Wormser Straße"	0,00	0	25.000	0	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6741 811 01	LKW, Ersatzbeschaffung	68.802,94	0	25.000	25.000	0		0 sonstige Investitionen
6	67	6741 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	68.411,56	0	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000 sonstige Investitionen
6	VI/1	6600 711 01	Weiterleitung vereinnahmter Straßenausbaubeitr. an Vorschusskonto 8466/400 19	625.917,97	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
6	VI/1	6600 790 01	Revitalisierung aufgegeben. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	200.000	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	VI/1	6600 812 01	Investive Beschaffungen Technisches Rathaus	5.986,88	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
6	VI/1	6600 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.852,44	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
7	37	6150 700 01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen	38.461,41	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
7	37	6150 700 02	CORA2-Anlaufstelle, Baumaßnahmen (Corona)	1.335,71	0	0	0	0		0 Corona
7	37	6150 811 01	Fahrzeuge der Feuerwehr	471.484,56	0	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000 sonstige Investitionen
7	37	6150 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	290.659,14	344.000	442.770	471.390	510.010	538.630	538.630 sonstige Investitionen
7	37	6150 812 07	CORA2-Anlaufstelle, Ausstattung (Corona)	4.175,75	0	0	0	0		0 Corona
7	37	6150 812 08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Freiwillige Feuerwehr)	11.314,47	10.000	10.000	10.000	0		0 sonstige Investitionen
7	90	6110 700 01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	0,00	0	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
7	90	6110 811 01	Kraftfahrzeuge	138.864,14	215.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
7	90	6110 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	200.307,05	418.500	758.500	653.500	803.500	803.500	803.500 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
7	90	6110 812 07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Asservatenkammer	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
7	90	6110 812 08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	208.190,28	0	0	0	0		0 Corona
7	90	6110 812 10	Schutzausstattung Polizei (Sichere und Saubere Stadt)	72.193,61	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
7	90	6110 891 01	PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde	0,00	0	875.000	875.000	1.412.660	1.412.660	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
7	91	6120 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.413,96	108.000	0	200.000	0	0	sonstige Investitionen
8	51	6450 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	23.048,44	0	8.000	8.000	8.000	8.000	sonstige Investitionen
8	51	6470 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	54.558,48	70.000	10.000	10.000	10.000	10.000	sonstige Investitionen
8	51	6470 891 02	Seestadt Immobilien, Ausbau Kindertagesstätten (Bundesmittel)	433.390,00	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
8	51	6470 893 01	Inv.-Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen und Kapitaldienst	1.411.698,75	450.000	700.000	200.000	200.000	200.000	sonstige Investitionen
8	51	6472 893 01	Investive Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen	3.909,20	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletarfinanzierungen
8	51	6473 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	12.450,18	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
8	51	6560 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	64.661,36	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
9	00	6000 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	279,65	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
9	14	6010 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	5.486,74	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
10	52	6540 700 03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Sportanlagen)	104.541,00	63.500	63.500	63.500	63.500	63.500	sonstige Investitionen
10	52	6540 739 01	Kunstrasenplatz	197.356,48	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
10	52	6540 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	14.926,76	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen
10	52	6540 893 01	Zuschüsse für Investitionen	0,00	0	20.000	0	0	0	sonstige Investitionen
10	52	6540 893 02	Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen im Sportbereich	30.000,00	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	sonstige Investitionen
10	52	6540 893 04	Ersatzbeschaffung von Maschinen für Sportplatzpflege	18.289,77	10.000	20.000	20.000	20.000	20.000	sonstige Investitionen
10	52	6541 893 02	Zuschüsse für Investitionen	0,00	50.900	43.500	38.800	37.000	37.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
				45.932.867,19	51.423.030	51.073.180	43.589.940	50.413.300	51.659.490	

AB	OEH	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023	Plan 2024	Plan 2025	Hinweis
----	-----	-----------------	-------------	-------------	----------------	-----------------	-----------------	--------------	--------------	---------

d a v o n

Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplemetärfinanzierungen	15.197.233,16	22.715.270	18.497.090	16.876.980	16.367.150	15.742.150				
Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe	4.337.911,47	4.576.960	10.991.450	10.333.420	11.064.330	12.903.840				
Corona	3.959.622,86	0	0	0	0	0				
Kapitaldienstfinanzierungen	3.987.919,10	4.309.400	1.774.610	1.276.540	161.400	163.450				
sonstige Investitionen	9.252.248,46	8.588.950	9.528.720	9.162.340	8.890.960	8.919.580				
vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung	9.197.932,14	11.232.450	10.281.310	5.940.660	13.929.460	13.930.470				
Summen	45.932.867,19	51.423.030	51.073.180	43.589.940	50.413.300	51.659.490				
Ausschussbereich 0	10.289.571,86	6.435.700	6.485.730	6.485.910	6.486.090	6.486.280				
Ausschussbereich 1	32.116,25	0	0	0	0	0				
Ausschussbereich 2	14.294.808,40	15.508.860	16.177.680	13.788.580	13.404.350	15.245.910				
Ausschussbereich 3	2.634.127,96	3.430.980	3.430.980	3.430.980	3.430.980	3.430.980				
Ausschussbereich 4	8.424.193,79	4.942.470	4.083.740	4.083.740	11.903.720	10.612.720				
Ausschussbereich 5	727.973,07	754.600	750.740	752.710	753.870	754.690				
Ausschussbereich 6	5.716.078,97	18.574.570	16.187.090	11.486.880	10.358.670	11.024.670				
Ausschussbereich 7	1.439.400,08	1.100.500	3.061.270	3.189.890	3.706.170	3.734.790				
Ausschussbereich 8	2.003.716,41	520.000	718.000	218.000	218.000	218.000				
Ausschussbereich 9	5.766,39	0	0	0	0	0				
Ausschussbereich 10	365.114,01	155.350	177.950	153.250	151.450	151.450				
Summen	45.932.867,19	51.423.030	51.073.180	43.589.940	50.413.300	51.659.490				

**Haushaltsbeschlüsse
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

B e s c h l u s s
der Stadtverordnetenversammlung
aus der 16. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 16.12.2021

- a) Dez. II
- b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.1 StVV - V 64/2021
Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsplan-Entwurf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit den Anlagen 1 bis 22 zur Kenntnis und beschließt unter Berücksichtigung

- der Vorlage Nr. StVV – V 74/2021 „Nachtrag zur Vorlage Nr. StVV – V 64/2021 "Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023",
- der Vorlage Nr. StVV – V 77/2021 „Stellenhebungen bei der Ortspolizeibehörde“,
- der Vorlage Nr. StVV – V 80/2021 „Weitere Anträge zum Stellenplan 2022/2023“ sowie
- des Änderungsantrags StVV - Ä-AT 8/2021 (§ 36 GOSTVV) zu TOP 3.1-Tischvorlage mit den daraus resultierenden Veränderungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

- den Gesamtplan mit Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan und Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme mit dazugehöriger Tilgungsregelung (Anlage 3),
- den Haushaltsplan (Anlagen 4 bis 14) mit den Budgets für die Ausschussbereiche 0 bis 10 sowie den Haushaltsvermerken und Erläuterungen,
- die Haushaltssatzung (Anlage 17),
- die Rücklagenrichtlinie (Anlage 18) und
- den Stellenplan (Anlage 19).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse darstellen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Corona-Pandemie dauert weiterhin

an und wird in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft haben.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV), dass wegen der als Naturkatastrophe einzustufenden Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV abgewichen werden darf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 BremLV, dass mit der Abweichung von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV eine Tilgungsregelung gemäß dem Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme (Anhang zu Anlage 3.4) verbunden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass ein Teil der geplanten Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV erforderlich ist, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesundheitsversorgung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf Versorgungssicherheit, ökologische Fragen und kritische Infrastrukturen zu beherrschen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die anstehenden Tarifierhöhungen (TVöD ab 2023) und Besoldungserhöhungen (Gesetzesänderung zeitlich ungewiss) dezentral zu finanzieren sind.

Die Stadtkämmerei wird gebeten, die aus den Beschlüssen resultierenden Änderungen

- im Haushaltsplan 2022 und 2023 (Haushaltssatzungen, Gesamtplan sowie Budgets der Ausschussbereiche mit Haushaltsvermerken und Erläuterungen) und
- in den in Betracht kommenden Anlagen zum Haushaltsplan einzuarbeiten.

Über eine Fortschreibung einzelner Änderungen im Haushaltsjahr 2023 in den Folgejahren ist im Rahmen der Aufstellung der Haushalte für 2024 und im Falle eines Doppelhaushaltes auch für 2025 unter Berücksichtigung der dann vorhandenen finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Beiglaubigt:



U. Grafelmann

B e s c h l u s s
der Stadtverordnetenversammlung
aus der 16. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 16.12.2021

- a) Dez. II
- b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.2 StVV - V 74/2021
Nachtrag zur Vorlage Nr. StVV – V 64/2021 "Beratung des
Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sich aus dem Nachtrag ergebenden Änderungen.

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Beglaubigt:



U. Grafelmann

B e s c h l u s s
d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
aus der 16. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 16.12.2021

- a) Dez. II
- b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.1.3 StVV - Ä-AT 8/2021
Änderungsantrag zur Vorlage StVV - V 64/2021 (SPD,CDU,FDP) -
Tischvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den aufgeführten Änderungen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP, gemäß der anliegenden Listen, zu.

Beglaubigt:

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher



B e s c h l u s s
der Stadtverordnetenversammlung
aus der 16. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 16.12.2021

- a) Dez. I, II
- b) Amt 00, Amt 11, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.4 StVV - V 77/2021
Stellenhebungen bei der Ortspolizeibehörde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anhebung von 16 Stellen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 10 BremBesO im Bereich der Ortspolizeibehörde zum 01.01.2022.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anhebung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 15 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 16 BremBesO im Bereich der Ortspolizeibehörde zum 01.01.2022.

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Beglaubigt:



U. Grafelmann

B e s c h l u s s
d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
aus der 16. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 16.12.2021

- a) Dez. I, II
- b) Amt 00, Amt 11, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.3 StVV - V 80/2021
Weitere Anträge zum Stellenplan 2022/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiden in der Anlage aufgeführten Anträge A12 und G20 zum Stellenplan 2022/2023.

Beglaubigt:

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

